

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (11)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOV. 1952

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

III.

Nach Art. 10, Abs. 3 des Konkordates beschränkt sich der Rückerstattungsanspruch eines Kantons nicht auf den ihm für seine konkordatlichen Leistungen allein zukommenden Anteil eines Nachlasses, sondern die vorkonkordatlichen Auslagen der heimatlichen Behörden sind bei der Verteilung mitzubersichtigen (Solothurn c. St. Gallen, i. S. J. L.-K., vom 30. September 1952).

In tatsächlicher Beziehung:

Am 11. August 1951 starb in St. Gallen J. L.-K., geboren 1869, von L./SO, unter Hinterlassung einer kleinen Erbschaft im Nettobetrag von Fr. 1380.80. L. wurde seit 1935 fortlaufend unterstützt mit insgesamt Fr. 13 949.50, wovon in den Jahren 1950/52, nach dem Beitritt St. Gallens zum Konkordat, ein Betrag von Fr. 1456.90 konkordatlich verrechnet und zu $\frac{3}{4}$ von St. Gallen und $\frac{1}{4}$ von Solothurn getragen wurde. St. Gallen überließ Solothurn $\frac{1}{4}$ des Nachlasses als Rückerstattung an den konkordatlich verrechneten Teil der Unterstützung und lehnte ein Begehren Solothurns um Mitberücksichtigung der früher von den heimatlichen Behörden allein getragenen Unterstützungsbeiträge mit Beschluß vom 5. Januar 1952 ab. Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß aus dem Nachlaß in erster Linie die konkordatlichen Auslagen zu decken seien.

Gegen diesen Beschluß erhob Solothurn mit Eingabe vom 14. Januar 1952 Rekurs. Es macht geltend, nach Art. 10, Abs. 3 des Konkordates seien Rückerstattungen aus dem Nachlaß zwischen den beiden Kantonen im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armentauslagen zu verteilen. Die Auffassung St. Gallens widerspreche dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung. Das Konkordat unterscheide übrigens deutlich zwischen der Art der Verteilung von Verwandtenbeiträgen und derjenigen von Rückerstattungen, die verschieden geordnet seien. Das Konkordat wisse auch nichts davon, daß in erster Linie die konkordatlichen Auslagen zu decken seien oder gar, daß vorkonkordatliche Unterstützungen nicht berücksichtigt werden könnten.

St. Gallen hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Nach Art. 10, Abs. 3 des Konkordates wird der Nachlaß eines Unterstützten, wenn daraus Unterstützungskosten zurückerstattet werden, zwischen dem Wohn- und Heimatkanton im Verhältnis ihrer gesamten bisherigen Armenauslagen verteilt. Es ist schon mehrfach festgehalten worden, daß gemäß Art. 23 des Konkordates Tatsachen, die vor dem Beitritt eines Kantons zum Konkordat liegen, zu beurteilen sind, wie wenn dieser Kanton damals schon dem Konkordat angehört hätte. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der Rückerstattungsanspruch eines Kantons sich nicht auf den ihm für seine konkordatlichen Leistungen allein zukommenden Anteil eines Nachlasses beschränkt. Es bestünde auch kein innerer Grund für eine solche Regelung. Es würde im Gegenteil eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung eines neu beigetretenen Kantons bedeuten, könnten bei der Verteilung der aus einem Nachlaß erhältlichen Mittel nur die konkordatlich geleisteten Unterstützungen berücksichtigt werden. Er würde als Wohnkanton auf diese Weise unter Umständen — wie gerade das vorliegende Beispiel zeigt — einen prozentual unverhältnismäßig größeren Anteil seiner Leistungen zurückerstattet erhalten als die Heimatbehörden.

Im übrigen läßt der eindeutige Text des Art. 10, Abs. 3 eine solche Auslegung nicht zu. Die „vorkonkordatlichen“ Auslagen der heimatlichen Behörden sind daher bei der Verteilung eines Nachlasses mitzuberücksichtigen. Diese Auffassung wurde auch vom Referenten über das Traktandum „Rückerstattung von Konkordatsunterstützungen“ an der 5. Konkordatskonferenz vom 29. November 1948 klar und eindeutig vertreten, ohne auf Widerspruch zu stoßen. (Vgl. Armenpfleger Entscheide 1949, S. 61.)

IV.

Ein Kind muß im Sinn von Art. 6, Abs. 4 des Konkordates als bildungsfähig betrachtet werden, wenn seine intellektuelle, charakterliche und körperliche Veranlagung darauf schließen läßt, daß es einen Beruf erlernen und ausüben kann, der ihm gestattet, sich ohne ständige Aufsicht der Fürsorgeorgane einigermaßen selbständig durchzubringen. Daraus geht hervor, daß nicht jedes Kind, dessen Schulung Schwierigkeiten bietet, bildungsunfähig ist (Graubünden c. Zürich, i. S. A. H. L., vom 6. Oktober 1952).

In tatsächlicher Beziehung:

Die 1936 im Kanton Zürich geborene und ununterbrochen dort wohnhafte A. H. L., von St. A. (Graubünden), muß seit August 1944 dauernd unterstützt werden. Sie ist das außereheliche Kind der nunmehr mit einem Italiener verheirateten Frau V. und hat demzufolge selbständigen Konkordatswohnsitz. Wegen Debität ist sie seit 1944 anstaltsversorgt. Zurzeit befindet sie sich in der Anstalt J. in St. J. Die Kosten der Versorgung werden konkordatlich zu $\frac{1}{4}$ vom Wohnkanton und $\frac{3}{4}$ vom Heimatkanton getragen. Mit Beschluß vom 1. April 1952 entschied die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich, die Voraussetzungen des Art. 6, Abs. 2 des Konkordates seien gegeben und demgemäß der Heimfall als eingetreten zu betrachten, weshalb Zürich die weitere konkordatliche Unterstützung ablehne.

Graubünden erhob mit Eingabe vom 25. April 1952 Rekurs gegen diesen Beschluß. Es macht geltend, Grund der Versorgung im Jahre 1945 seien weniger die besonderen Eigenschaften des Kindes, als vielmehr die Verhältnisse im Haushalt der außerehelichen Kindsmutter gewesen. Nach den Berichten der verschiedenen Anstalten, wie auch des Stadtarztes in Zürich, könne A. L. nicht als bildungsunfähig betrachtet werden. Sie werde übereinstimmend als zwar schwachbegabtes und ungeschicktes, jedoch gutwilliges Mädchen geschildert, das doch so weit werde gebracht werden können, daß es sein Brot selbst verdienen können, wenn es auch dauernd einer gewissen fürsorgerischen Leitung und Aufsicht bedürfe. Die Notwendigkeit solcher Leitung und Aufsicht genüge nicht für die Anwendung des Art. 6, Abs. 2. Nötig sei auch die Annahme voraussichtlicher späterer Unterstützungsbedürftigkeit. Bei der heute gegebenen Sachlage und den durchwegs günstig lautenden Prognosen über die spätere Erwerbsfähigkeit müsse auf jeden Fall mit der Anwendung dieses Artikels bis nach Absolvierung der Haushaltsschule in der Anstalt J. zugewartet werden.

Zürich wendet dagegen ein, die Frage des Heimfalles sei bereits 1947 aufgeworfen worden. Unter Vorbehalt der späteren Anrufung des Art. 6, Absatz 2 habe sich die Wohnbehörde damals entschlossen, den Fall weiterhin konkordatlich zu behandeln. Auf Grund der seitherigen Erfahrungen sei das Fürsorgeamt Zürich auf diese Frage jedoch im März 1951 zurückgekommen. Es habe sich zwar nochmals bereit erklärt, die Entwicklung des Falles in der Anstalt J. abzuwarten. Nachdem nun aber die dortigen Beobachtungen ungefähr das bestätigt hätten, was bereits aus den früheren Berichten hervorgegangen sei, habe es neuerdings die Außerkonkordatstellung des Falles beantragt. — Ein bestimmtes Kriterium für die Abgrenzung zwischen bildungsfähigen und bildungsunfähigen Kindern lasse sich dem Konkordat nicht entnehmen. Der Begriff der Bildungsfähigkeit sei nach Sinn und Zweck des Art. 6, Abs. 4 auszulegen. Wo keine oder nur eine vage Aussicht dafür bestehe, daß ein Kind sich einmal aus eigener Kraft durchbringen kann, müsse die Heimfallsnorm voll zur Geltung kommen. Eine sichere Prognose sei in solchen Fällen schwierig. Der Arzt werde nicht leichthin jemanden als bildungsunfähig bezeichnen, sondern wenn möglich auf ein Gebiet hinweisen, auf welchem er noch eine Chance für eine einigermaßen nützliche Betätigung vermutet. In diesem Sinne seien die verschiedenen Berichte über A. L. zu verstehen. Es sei keine Hoffnung vorhanden, daß das Mädchen je einmal vollständig von der öffentlichen Fürsorge sich werde lösen können. Selbst die Aussicht darauf, daß es einen Teil seines Unterhaltes verdienen könne, sei nicht mehr als eine ungewisse Erwartung, die sich bei Menschen mit angeborener Debilität, welche zudem auf mongoloider Idiotie beruhe, nur zu leicht als unbegründet erweisen könne. — Zürich habe sich während 8 Jahren an den Erziehungskosten konkordatlich beteiligt, gerade weil in Zweifelsfällen zu Gunsten des Konkordates zu entscheiden und die Heimfallsbestimmungen gegenüber Kindern demgemäß sehr vorsichtig anzuwenden seien. Da nun damit gerechnet werden müsse, daß sich A. L. nie werde selbständig durchbringen können, müsse die weitere konkordatliche Führung des Falles abgelehnt werden.

Eigene Erkundigungen der Schiedsinstanz beim Stadtarzt Zürich und dem Direktor der Anstalt J. haben ergeben, daß diese Stellen übereinstimmend dafür halten, A. L. werde dereinst voraussichtlich in der Lage sein, bei verständnisvollen, durch das Fürsorgeamt sorgfältig ausgesuchten Arbeitgebern eine Stelle als Haushalthilfe oder Glätterin zu versehen, wobei sie nebst freier Kost und Logis einen

Barlohn sollte beanspruchen können, der mindestens für die Bestreitung der Bedürfnisse an notwendigen Anschaffungen genügen sollte. Sie bedarf nicht einer ständigen Aufsicht fürsorgerisch besonders geschulter Leute, hingegen werden regelmäßige Besuche einer Fürsorgerin zur Beratung der Arbeitgeber und Beaufsichtigung des Schützlings empfohlen. Die Direktion der Anstalt J. ist in ihrer verhältnismäßig zuversichtlichen Beurteilung des Falles durch die bisherige Entwicklung der A. L. seit ihrem Eintritt in die Anstalt durchaus bestärkt worden. Charakterlich bietet das Mädchen keine besonderen Schwierigkeiten, die Anstände bei der Stellenvermittlung befürchten ließen oder eine besondere Schulung der Arbeitgeber voraussetzten.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Die Abgrenzung zwischen bildungsfähigen und -unfähigen Kindern wird immer bis zu einem gewissen Grad Sache des Ermessens sein. Die Unterscheidung ist um so schwieriger, als die zu beurteilenden Fürsorge-Schützlinge im Zeitpunkt des Entscheides sich noch in der Entwicklung befinden, und eine Prognose über das Resultat der Ausbildung in der Tat nur auf Grund langjähriger Erfahrungen und umfassender Sachkenntnisse möglich scheint, wobei eine unvorhergesehene Wendung der Dinge nie völlig ausgeschlossen ist.

Im Entscheid vom 9. August 1938 i. S. Luzern c. Aargau hat die Schiedsinstanz erklärt, als bildungsunfähig könnten nicht bloß Kinder gelten, die überhaupt keiner Schulung fähig seien. Auch solche, deren Schulungsfähigkeit derart herabgesetzt sei, daß sie aller Voraussicht nach nie einigermaßen auf eigenen Füßen stehen könnten und dauernd fürsorgebedürftig blieben, seien bildungsunfähig im Sinne des Konkordates. Von diesem Entscheid abzugehen, besteht keine Veranlassung. Es geht daraus klar hervor, daß als maßgebend zu betrachten ist, ob das Kind voraussichtlich seinen Lebensunterhalt einmal selbst verdienen können. Bei der Beurteilung dieser Möglichkeit werden neben der reinen intellektuellen Bildungsfähigkeit, d. h. der Fähigkeit, dem Schützling durch einen Lehrgang die für die Ausübung eines bestimmten Berufes nötigen Kenntnisse und Handgriffe beizubringen, auch die Auswirkungen seiner Gesamtpersönlichkeit (Charakterveranlagung, Gesundheitszustand und manuelle Geschicklichkeit) auf die Berufswahl und die Vermittlungsfähigkeit im Beruf eine Rolle spielen. Mit andern Worten: Ein Kind muß als bildungsfähig im Sinne des Konkordats angesehen werden, wenn dessen intellektuelle, charakterliche und körperliche Veranlagung die Annahme rechtfertigt, daß es einen Beruf, in dem es ein zur Deckung des Lebensunterhaltes genügendes Einkommen erzielen kann, erlernen und einigermaßen selbständig, d. h. ohne ständige Aufsicht fürsorgerisch besonders geschulter Leute, ausüben kann. Wo allerdings schon die Herabsetzung der intellektuellen Fähigkeiten die Aneignung der für die Ausübung auch eines einfachen Berufes notwendigen Kenntnisse nicht gestattet, liegt Bildungsunfähigkeit im Sinne des Konkordates vor. In diesem Sinne allein ist die Bemerkung im zitierten Entscheid der Schiedsinstanz vom 9. August 1938 zu verstehen, für die Unterstellung unter den Begriff des bildungsunfähigen Kindes müsse es genügen, wenn die intellektuellen Fähigkeiten derart herabgesetzt seien, daß auch ohne die pathologischen Charaktereigenschaften die Schulung besondere Schwierigkeiten böte. Damit sollte keinesfalls gesagt sein, daß jedes Kind, dessen Schulung überhaupt Schwierigkeiten bietet, schon als bildungsunfähig im Sinne des Konkordates zu gelten habe.

Da A. L., im Gegensatz zu der damals zu beurteilenden E. B., aller Voraussicht nach ihr Leben selbst verdienen können, kann sie jedenfalls zurzeit nicht als bildungsunfähig im Sinne des Konkordates bezeichnet werden. Ihre bisherige Entwicklung in der Anstalt J. läßt die frühere Beurteilung ihrer Bildungsunfähigkeit heute nicht als unangemessen erscheinen. Sie fällt daher unter Art. 6, Abs. 4, 1. Satz, unter Vorbehalt einer Wendung zum Schlimmern, bei deren Eintritt Zürich selbstverständlich das Recht der Anrufung des Art. 6, Abs. 2, unter den Voraussetzungen von Art. 19, vorbehalten bleiben muß.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen geschützt, und der Beschluß der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 1. April 1952 wird aufgehoben.

2. Der Kanton Zürich hat sich an den Kosten der Versorgung der A. L. bis auf weiteres konkordatlich zu beteiligen.

V.

Als rechtskräftige Erledigung eines Falles nach Art. 19 des Konkordates gilt auch eine Vereinbarung unter den Parteien, und er kann nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wieder anhängig gemacht werden, wobei die Beweislast der die Revision anstrebenden Partei obliegt und an die Beweispflicht hohe Anforderungen gestellt werden. — Ob der Wegzug einer Person den Konkordatswohnsitz unterbricht oder nicht, hängt ab von der Rechtswirksamkeit des Entschlusses, der zu diesem Wegzug geführt hat, d. h. von der Urteilsfähigkeit; wird diese in einem Rechtsstreit bezweifelt, so muß hierüber regelmäßig eine Expertise Sachverständiger eingeholt werden, auch im Verfahren über Konkordatsstreitigkeiten, und es ist Sache derjenigen Partei, welche sich auf Art. 19 beruft, die nötigen Unterlagen zu beschaffen (Zürich c. Schaffhausen, i. S. O. R. Frey, vom 9. Oktober 1952).

In tatsächlicher Beziehung :

Der 1917 geborene O. F. zog 1936 mit seinem Vater in den Kanton Zürich. Im August 1939 mußte er wegen einer während eines militärischen Wiederholungskurses erstmals in Erscheinung getretenen geistigen Störung in die kantonale Heilanstalt eingewiesen werden, aus der er am 25. Januar 1940 gebessert entlassen wurde. Er nahm darauf seine Studien als Bauingenieur an der ETH wieder auf und absolvierte im Herbst des gleichen Jahres das Vordiplom mit gutem Erfolg. Am 8. März 1941 mußte er ein zweites Mal in die Anstalt eingewiesen werden, wurde jedoch am 16. Juli 1941 wiederum gebessert nach Hause entlassen, wo er von seinem Vater und einer älteren Haushälterin betreut wurde. Vermutlich wegen Schwierigkeiten im Studium entschloß er sich, nach Deutschland zu gehen, wo er seine Kindheit verbracht hatte. Im Juni 1942 reiste er per Flugzeug nach Stuttgart und meldete sich später bei der Waffen-SS. Nach einer Flucht aus dem Ausbildungslager wurde er verhaftet und schließlich am 10. November 1942 in geistig und körperlich völlig verwahrlostem Zustand von der deutschen Grenzpolizei den thurgauischen Behörden übergeben, wo ihn dann der Vater abholte und wieder zu sich nach Hause nahm. In den folgenden Jahren wechselten kürzere Internierungen in Heilanstalten mit häuslicher Pflege. Seine Krankheit, die heute als Schizophrenie angesprochen wird, verschlimmerte sich im Laufe der Jahre, so

daß er heute nicht mehr arbeitsfähig ist und es nach ärztlicher Voraussicht auch nie wieder werden wird.

Nachdem bis dahin der Vater für alle Kosten des Unterhalts und der Pflege seines Sohnes aufgekommen war, mußte er im Sommer 1951 erstmals die Hilfe der Fürsorgebehörden in Anspruch nehmen. Die Heimatbehörden anerkannten die Außerkonkordatstellung auf Grund des Art. 2, Abs. 5 mit Schreiben vom 26./28. Juli 1951 und leisteten Gutsprache für die vollen Kosten nach Ablauf des Pflichtmonats. Da O. F. bereits am 7. August 1951 wieder aus der Anstalt entlassen werden konnte, übernahm schließlich der Vater doch sämtliche Kosten, so daß die Gutsprachen der Armenbehörden damals nicht in Anspruch genommen wurden.

Zu Beginn des Jahres 1952 wurde neuerdings Unterstützung nötig, da der Vater die Ausrichtung eines Kostgeldes von monatlich Fr. 160.— für seinen Sohn verlangte. Zürich erklärte sich nochmals zur Übernahme des Pflichtmonats bereit und ersuchte um heimatliche Gutsprache für sämtliche übrigen Kosten. Schaffhausen verlangte indessen, unter Berufung auf Art. 19 des Konkordats, konkordatliche Behandlung des Falles; O. F. sei bei seiner Ausreise nach Deutschland im Jahre 1942 bereits geisteskrank gewesen, was erst jetzt zur Kenntnis der Schaffhauser Behörden gekommen sei. Die Ausreise habe daher keine Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes herbeiführen können. Da über diesen Punkt keine Einigung zwischen den beiden Kantonen erzielt werden konnte, faßte Schaffhausen am 28. März 1952 unter Anrufung des Art. 17 des Konkordats den Beschluß, seine Anerkennung der außerkonkordatlichen Behandlung des Falles sei zu Unrecht erfolgt, und Zürich habe die Pflicht zur konkordatlichen Beteiligung an den Kosten der Unterstützung des O. F. anzuerkennen. Diese Stellungnahme stützte sich auf einen Bericht des Vaters F. vom 10. Januar 1952, aus dem nach Ansicht der Fürsorgekommission Stein a/Rh. mit Bestimmtheit geschlossen werden könne, „daß die Ausreise des Sohnes, die vom Vater nicht gebilligt und auch zu verhindern versucht wurde, unter dem Einfluß von Geisteskrankheit erfolgte“.

Gegen diesen, am 31. März 1952 eingegangenen Beschluß erhob Zürich mit Eingabe vom 29. April 1952 Rekurs mit dem Antrag auf Aufhebung des Beschlusses und Feststellung, daß Zürich von der Verpflichtung zur konkordatlichen Führung des Falles befreit sei. Es wird bestritten, daß die Voraussetzungen einer Revision vorliegen. Was die heimatlichen Behörden in ihrer Eingabe vom 5./26. Februar bzw. im Beschluß vom 28. März 1952 vorbringen, könne weder als Tatsache noch als Beweismittel bezeichnet werden. Ihre Ausführungen stützten sich ausschließlich auf die parteigefärbten Behauptungen des Vaters F., der begreiflicherweise mit allen Mitteln danach trachte, seinem Sohn die Wohltat der konkordatlichen Behandlung zu sichern. Die Heimatbehörden seien seinerzeit mit allen, Zürich bekannten und für die Beurteilung des Falles wesentlichen Tatsachen vertraut gemacht worden. Ihr Entscheid sei daher nicht in Unkenntnis der Verhältnisse ergangen. Der allfällige Irrtum der heimatlichen Behörden sei somit nicht beachtlich. Die Praxis der Schiedsinstanz, die Revision auch in Fällen zuzulassen, in denen der Irrtum bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, habe den Zweck, den *Wohnkanton* nicht zu benachteiligen, der bei Eintritt eines Unterstützungsfalles möglicherweise einen konkordatsrechtlichen Ausschlußgrund im Interesse einer raschen Hilfeleistung übersehen habe. Diese Nachsicht rechtfertige sich nicht für den Heimatkanton, der ein außerkonkordatliches Unterstützungsgesuch erhalte. Von ihm dürfe verlangt werden, daß er die zur Ableh-

nung der konkordatlichen Behandlung geltend gemachten Gründe mit aller Sorgfalt prüfe. Es lägen denn auch keine Anzeichen dafür vor, daß eine solche Prüfung den heimatlichen Behörden im vorliegenden Fall nicht möglich gewesen wäre. Jedenfalls aber fehle es an der für eine Revision erforderlichen offensichtlichen Unrichtigkeit der bisherigen Erledigung, für die der Heimatkanton den Beweis schuldig geblieben sei. Es erscheine heute als kaum mehr möglich, sich über die geistige Verfassung des O. F. im Zeitpunkt seiner Einreise nach Deutschland restlose Klarheit zu verschaffen. Die Richtigkeit der zürcherischen Auffassung, es handle sich bei der Ausreise im Jahre 1942 um eine rechtsgültige Unterbrechung des konkordatlichen Wohnsitzes, sei durch die Darlegungen des Vaters F. keineswegs widerlegt. Es sei allerdings zuzugeben, daß auch die Auffassung der heimatlichen Behörden richtig sein könne. Von zwei möglichen Auffassungen verdiene aber die bereits in Rechtskraft erwachsene im Interesse der Rechtssicherheit geschützt zu werden.

Demgegenüber beantragt Schaffhausen, die Revision sei zu bewilligen, und es sei festzustellen, daß Zürich verpflichtet sei, sich an den entstehenden Unterstützungskosten konkordatlich zu beteiligen. Der dem Revisionsbegehren zugrunde liegende Bericht beruhe auf einem vom Vater F. seit Jahren geführten ausführlichen Tagebuch und könne daher nicht einfach als parteigefärbte Behauptung abgetan werden. Die außerkonkordatliche Führung des Falles sei offensichtlich unrichtig und würde die heimatlichen Behörden in ein klares und fühlbares Unrecht versetzen. O. F. sei bei seiner Ausreise nach Deutschland in einem Zustand gewesen, der selbst beim Deutschen Generalkonsulat und im Kreiskommando Zürich den Eindruck erweckt habe, es handle sich um einen Geisteskranken. Er habe keinesfalls die Fähigkeit gehabt, vernunftmäßige Entscheidungen zu treffen. Der Konkordatswohnsitz sei daher durch die Ausreise nicht unterbrochen worden. Beim ersten Zuzug im Jahre 1936 sei O. F. noch gesund gewesen. Da er seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich gehabt habe, sei die Wartefrist erfüllt und der Fall somit konkordatlich zu behandeln.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Als rechtskräftige Erledigung gemäß Art. 19 des Konkordates gilt nach der Praxis der Schiedsinstanz auch eine Vereinbarung zwischen den Parteien. Durch die Anerkennung der außerkonkordatlichen Behandlung des Unterstützungsfalles O. F. gemäß Schreiben der heimatlichen Behörden vom 26./28. Juli 1951 ist eine solche Vereinbarung zustande gekommen. Ihre Verbindlichkeit für die heimatlichen Behörden wurde nicht bestritten. Der Fall kann daher nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 19 von neuem anhängig gemacht werden.

2. Beweispflichtig für das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist diejenige Partei, die die Revision begehrt; im vorliegenden Fall somit Schaffhausen. An diese Beweispflicht müssen im Interesse der Rechtssicherheit hohe Anforderungen gestellt werden. Deshalb erklärt Art. 19 das Zurückkommen auf rechtsverbindliche Erledigungen auch nur unter erschwerenden Umständen als zulässig.

Den Aussagen des Unterstützten kann — wie die Schiedsinstanz in ihrem Entscheid vom 10. Mai 1938 i. S. Baselland c. Basel-Stadt dargetan hat (vgl. Armenpfleger-Entscheide 1938, S. 70) — im Rekursverfahren keine volle Beweiskraft zuerkannt werden. Dies gilt je nach Umständen auch für die Aussagen Angehöriger des Unterstützten, die am Ausgang des Verfahrens direkt interessiert

sind. Dies ganz besonders dann, wenn diese Aussagen Fragen betreffen, deren maßgebliche Beurteilung besondere Fachkenntnisse erfordert, über die sich der Aussagende nicht ausweisen kann.

3. Für die außerkonkordatliche Behandlung des vorliegenden Unterstützungsfalles ist entscheidend, ob durch die Ausreise des O. F. nach Deutschland im Jahre 1942 der Konkordatswohnsitz unterbrochen wurde oder nicht. Das hängt davon ab, ob er den Entschluß zur Ausreise rechtswirksam fassen konnte, mit anderen Worten, ob er damals allenfalls infolge seiner Geisteskrankheit bereits unfähig war, Sinn und Tragweite seiner Handlungsweise zu verstehen. Wenn in einem Rechtsstreit die Urteilsfähigkeit einer Person zweifelhaft erscheint, wird regelmäßig eine Sachverständigenexpertise erforderlich (vgl. Egger, Kommentar zum ZGB, Art. 16, Anmerkung 4, lit. b). Das Bundesgericht teilt diese Auffassung (BGE 44, 2, 284 ff.). Für das Verfahren in Konkordatsstreitsachen kann nichts anderes gelten. Ein Gutachten über den Geisteszustand des O. F. in der Zeit seiner Ausreise nach Deutschland liegt nicht bei den Akten. Die Frage wurde offenbar bisher nie durch einen Sachverständigen untersucht. Es fehlen daher schon aus diesem Grunde die Unterlagen für die Entscheidung der ausschlaggebenden Fragen.

4. Die Schiedsinstanz ist zwar gemäß Art. 18, Abs. 2 des Konkordates an die Parteienanbringen nicht gebunden und kann von den Parteien weitere Feststellungen oder die Beibringung weiterer Belege verlangen, ohne Rücksicht auf die Beweislast. Das heißt aber nicht, daß ihr kurzerhand die Sammlung des gesamten notwendigen Beweismaterials überlassen werden kann. Dadurch würde das Rekursverfahren nicht bloß ungebührlich in die Länge gezogen, sondern auch die Schiedsinstanz in unzulässiger Weise mit Aufgaben belastet, die in erster Linie den Parteien obliegen. Insbesondere beim Zurückkommen auf rechtsverbindlich erledigte Fälle darf dem Kanton, der das Begehren stellt, zugemutet werden, die erforderlichen Feststellungen über den Sachverhalt auf eine zur Beweisführung taugliche Art zu veranlassen und einen Beschluß gemäß Art. 17 des Konkordates erst zu fassen, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, trotzdem der Gegenpartei beweiskräftige Unterlagen vorgelegt worden sind.

5. Im vorliegenden Fall kann, wie bereits dargetan, auf Grund der Akten nicht festgestellt werden, ob O. F. zur Zeit seiner Ausreise nach Deutschland Sinn und Tragweite seiner Handlungsweise zu verstehen noch in der Lage war. Die im Bericht des Vaters festgehaltenen Umstände geben nicht viel mehr als gewisse Anhaltspunkte dafür, daß möglicherweise die Krankheit des Sohnes im maßgeblichen Zeitpunkt schon zu einer gewissen Beeinträchtigung der Willensfreiheit geführt haben könnte. Für die Annahme der Urteilsunfähigkeit genügt es aber nicht, daß bei Dritten der Eindruck erweckt wird, man habe es mit einem Geisteskranken zu tun, ganz abgesehen davon, daß selbst dieser Umstand nicht belegt worden ist. Wenn aber ein schlüssiger Beweis dafür fehlt, daß O. F. bei seiner Ausreise nach Deutschland in dem heute von Schaffhausen behaupteten Grad urteilsunfähig und damit die seinerzeitige Erledigung des Falles offensichtlich unrichtig war, ist die Revision nicht möglich. Der Rekurs muß daher geschützt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird geschützt und der Beschluß der Gemeinde- und Armen-direktion des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1952 aufgehoben.